

794 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Antrag

der

Abgeordneten Hölzl, Schiegl, Mühlberger und Genossen,
betreffend
die Ausdehnung der Arbeiterunfallversicherung auf Berufskrankheiten.

Die Arbeiterschaft verschiedener Berufe ist von besonderen Berufskrankheiten bedroht. In einzelnen Berufen führen gewerbliche Vergiftungen, in anderen Erkrankungen des Nervensystems vorzeitig zur teilweisen oder vollständigen Invalidität der von diesen Erkrankungen betroffenen Arbeiter und Arbeiterinnen. Solche Berufskrankheiten wirken um so bedrohlicher, als die unzulänglichen Ernährungsverhältnisse (Mangel an Milch und fettreicher Kost) ihnen Vorschub leisten. Die ersten Anzeichen der Erkrankung werden kaum beachtet. Hat sich die Berufskrankheit zu einem chronischen Leiden entwickelt, so ist die Voraussetzung der Heilung meist ein längeres Aufgeben der Arbeitsverrichtungen im Berufe. Dies begegnet heute großen Schwierigkeiten, zu deren Überwindung die Krankenversicherung nicht ausreicht. An Berufsleiden erkrankte Arbeiter und Arbeiterinnen vermeiden es wegen der wirtschaftlichen Nachteile, sich rechtzeitig krank zu melden, die Berufskrankheit gestaltet sich langwierig und die Hoffnung auf eine gründliche Heilung wird immer geringer. Berufskrankheiten führen in solchen Fällen zu schwerem Siechtum und raffen viele Arbeiter und Arbeiterinnen vorzeitig hinweg.

In vielen Fällen ließen sich die schweren Folgen der Berufskrankheiten vermeiden, wenn es den Betroffenen zur rechten Zeit ermöglicht würde, ihre Berufssarbeit so lange zu unterbrechen, bis die Krankheit geheilt ist; in besonders schweren Fällen müßte ein Übergang zu einem anderen Berufe gewährleistet sein. Damit dürfte sich kein wesentlicher materieller Nachteil für den Berufserkrankten ergeben.

Durch entsprechende Ausdehnung des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter in dem Sinne, daß Berufskrankheiten hinsichtlich der Entschädigungsansprüche ähnlich wie die Betriebsunfälle behandelt werden, ist eine wirksame Abhilfe denkbar. Eine solche ist außer aus sozialhygienischen auch aus allgemeinen Rücksichten geboten, da eine weitgehende Erhaltung der Arbeitskraft notwendig ist. Aus diesem Grunde haben bereits England und die Schweiz entsprechende Maßnahmen getroffen.

Die Unterzeichneten beantragen daher:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

„Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Hause ehestens eine Vorlage zu unterbreiten, durch die in Abänderung des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, R. G. Bl. Nr. 1 aus 1888, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, eine Ausdehnung der Entschädigungsvorschriften auf gewerbliche Berufskrankheiten erfolgt.“

In formaler Hinsicht ist der Antrag dem Ausschuß für soziale Verwaltung zuzuweisen.

Wien, 24. März 1920.

Schönsfeld.	Anton Jdl.	Zwanzger.	Hölzl.
Stika.	Bretschneider.	M. Herman.	Schiegl.
Polke.	Schlager.	Dannereder.	Mühlberger.
Hubmann.	Wittnerigg.	Domes.	Vogl.
Th. Meißner.	Lenz.	Muchitsch.	Alois Bauer.
Gefl. Jos.	F. Skaret.	Witzany.	Tuller.
Ebner.	Dr. Bauer.	Weiser.	Hueber.
Leuthner.	Schneidmadl.	Proft.	Adler.
			Negner.

Österreichische Staatsdruckerei. 33920